

## Führung der Bezeichnung „hausärztliche Versorgung“

---

Nach der derzeitigen berufsrechtlichen Regelung fehlt es an einer Bestimmung, ob und in welcher Form diese Ärzte (Kinderärzte, Internisten), ihre Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung ankündigen dürfen. Der Deutsche Ärztetag hat in der Muster-Berufsordnung festgelegt, dass diese Ärzte ihre Teilnahme mit dem Zusatz „hausärztliche Versorgung“ ankündigen dürfen.

Aufgrund von § 76 Abs. 3 Satz 3 SGB V (eingeführt mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2000 (GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000) vom 22.12.1999, BGBl. I S. 2626) sind darüber hinaus die Ärzte auch verpflichtet, ihre Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung anzukündigen. In Anbetracht dieser Situation hat der Vorstand der Sächsischen Lan-

desärztekammer in seiner Sitzung vom 03.05.2000 beschlossen, dass Ärzte, die im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, dies mit dem Zusatz „hausärztliche Versorgung“ ankündigen dürfen.

Glowik  
Juristische Geschäftsführerin